

## **Empfehlungen betreffend den Zeitpunkt von Notfall-Unterstützungsanzeigen**

Gemäss Art. 30 ZUG muss der Aufenthaltskanton, der einen Bedürftigen bzw. eine Bedürftige im Notfall unterstützt und dafür vom Wohnkanton die Erstattung der Kosten verlangt, diesem den Unterstützungsfall sobald als möglich anzeigen. Geht es um eine Person ohne Unterstützungswohnsitz, so hat die Meldung an den Heimatkanton zu erfolgen.

In der Praxis erfolgen solche Notfallanzeigen vielfach schon dann, wenn jemand aufgrund eines medizinischen Notfalls in einem Spital oder von einem Arzt bzw. einer Ärztin behandelt oder durch die Sanität transportiert werden muss und noch gar nicht sicher ist, ob und inwieweit die Kosten von der Krankenversicherung oder von der betreffenden Person oder von Dritten übernommen werden. Da noch keineswegs feststeht, ob für die entsprechende Behandlung überhaupt Leistungen der Sozialhilfe erbracht werden müssen, handelt es sich dabei lediglich um vorsorgliche Anzeigen. Einer solchen Meldung liegt oft ein auf dem entsprechenden kantonalen Recht beruhendes Gesuch um subsidiäre Kostengutsprache zugrunde. Die Folge dieses Vorgehens ist, dass relativ viele Notfallanzeigen verarbeitet und weitergeleitet werden, obwohl nur bei einem kleinen Teil von ihnen dann auch wirklich Rechnungen erfolgen.

Rechtlich verhält es sich so, dass es auch bei Art. 30 ZUG nur darum gehen kann, Notfallunterstützungen durch die Sozialhilfe und nicht schon (medizinische) Notfälle mit noch unklarer Kostendeckung zu melden. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut von Art. 30 ZUG, wo von Unterstützung und Unterstützungsfall die Rede ist. Der Vorschrift, wonach solche Unterstützungsfälle sobald als möglich anzuzeigen sind, wird vollumfänglich entsprochen, wenn der betreffende Fall möglichst bald nach definitivem Feststehen einer nötigen Unterstützung dem Wohn- oder Heimatkanton gemeldet wird (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 15 ZUG). Da es zunächst darum geht abzuklären, ob die Kosten nicht anderweitig getragen werden können und dafür allenfalls aufwendige Verfahren mit Versicherungen oder den betroffenen Personen durchzuführen sind, kann es vorkommen, dass erst nach geraumer Zeit auf die Sozialhilfe zurückgegriffen werden muss und eine entsprechende Meldung erfolgt.

Gleich verhält es sich übrigens auch bei ordentlichen Unterstützungsanzeigen des Wohn- oder Aufenthaltskantons an den Heimatkanton im Sinne von Art. 31 ZUG. Auch solche Fälle müssen erst dann gemeldet werden, wenn Leistungen der Sozialhilfe tatsächlich nötig geworden sind.

**Um den Verkehr zwischen den Kantonen zu vereinfachen bzw. zu vereinheitlichen und um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird daher folgendes Vorgehen empfohlen:**

- 1. Der Aufenthaltskanton hat dem Wohnkanton (oder gegebenenfalls dem Heimatkanton) eine Unterstützungsanzeige in Notfällen aufgrund von Art. 30 ZUG erst dann zuzustellen, wenn aufgrund eines Notfalls eine Unterstützung mittels Sozialhilfe tatsächlich erfolgen muss und somit eine Bedürftigkeit besteht.**
- 2. Liegt zwar ein (medizinischer) Notfall vor, ist aber noch ungewiss, wer die Kosten zu übernehmen hat und ob auf die Sozialhilfe zurückgegriffen werden muss, hat noch keine Anzeige nach Art. 30 ZUG zu erfolgen.**
- 3. Der Wohnkanton (oder gegebenenfalls der Heimatkanton) kann gegen eine Notfall-Unterstützungsanzeige, die sobald als möglich erfolgt, nachdem die Notwendigkeit einer Unterstützung mittels Sozialhilfe feststeht, keine Verspätung geltend machen.**